

Amtsblatt

STADT  MÜNSTER

49. Jahrgang – Nr. 13 – 4. August 2006 – Postverlagsort 48127 Münster – H 1208 B

Inhalt

Öffentliche Bekanntmachungen

- **Widmung von Straßen nach dem Straßen- und Wegegesetz NW**
- **Bekanntmachung eines Straßennamens**
- **Vereinfachte Umlegung G 60: Rosenstraße**
- **Umlegungsgebiet U 13: Wolbeck-Nord**
- **Rat der Stadt Münster Feststellung eines Nachfolgers**
- **Bekanntmachung des Erörterungstermins im Planfeststellungsverfahren nach dem Bundeswasserstraßengesetz für den Ausbau des Dortmund-Ems-Kanals von km 66,175 bis km 68,550 - Los 11 - und von km 68,550 bis km 70,350 - Los 12 - (Querschnittserweiterung Stadtstrecke Münster)**

Öffentliche Bekanntmachungen

Widmung von Straßen nach dem Straßen- und Wegegesetz NW

Gemäß § 6 (1) Straßen- und Wegegesetz NRW wird das im Eigentum der Stadt Münster stehende Teilstück der Straße Hacklenburg einschließlich des örtlich vorhandenen Parkstreifens dem öffentlichen Straßenverkehr gewidmet.

Die Widmung bezieht sich auf die Straßenfläche, die in dem Übersichtsplan Nr. 1 dargestellt ist. Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Widmungsverfügung.

Die Verkehrsfläche wird als Gemeindestraße eingestuft.

Gegen die Widmung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats vom Tage dieser Bekanntmachung an schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Oberbürgermeister der Stadt Münster (Postanschrift: Der Oberbürgermeister, 48127 Münster) zu erheben. Ein Nachbriefkasten befindet sich am Stadthaus 1, Klemensstraße 10. Der Widerspruch kann auch direkt beim Vermessungs- und Katasteramt (Postanschrift: Der Oberbürgermeister, Vermessungs- und Katasteramt, 48127 Münster) erhoben werden.

Münster, den 24. Juli 2006

Der Oberbürgermeister
i. V.

Joksch
Stadtbaurat

Widmung von Straßen nach dem Straßen- und Wegegesetz NW

Gemäß § 6 (1) Straßen- und Wegegesetz NRW wird der im Eigentum der Stadt Münster stehende Fußweg zwischen der Straße Breul und der Promenade dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmet.

Die Widmung bezieht sich auf die Straßenfläche, die in dem Übersichtsplan Nr. 2 dargestellt ist. Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Widmungsverfügung.



Übersichtsplan Nr. 1

Die Verkehrsfläche wird als Gemeindestraße eingestuft.

Gegen die Widmung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats vom Tage dieser Bekanntmachung an schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Oberbürgermeister der Stadt Münster (Postanschrift: Der Oberbürgermeister, 48127 Münster) zu erheben. Ein Nachbriefkasten befindet sich am Stadthaus 1, Klemensstraße 10. Der Widerspruch kann auch direkt beim Vermessungs- und Katasteramt (Postanschrift: Der Oberbürgermeister, Vermessungs- und Katasteramt, 48127 Münster) erhoben werden.

Münster, den 24. Juli 2006

Der Oberbürgermeister
i. V.

Joksch
Stadtbaurat

Vermessungs- und Katasteramt

Zeichenerklärung

 Fußgängerverkehr

Gewidmet wird nur die gerasterte Fläche ohne Umrisslinie.

Maßstab 1 : 5.000



Übersichtsplan Nr. 2

Widmung von Straßen nach dem Straßen- und Wegegesetz NW

Gemäß § 6 (1) Straßen- und Wegegesetz NRW wird die im Eigentum der Stadt Münster stehende Straße Ronnebergweg von der Straße Habichtshöhe bis zur Weseler Straße dem öffentlichen Straßenverkehr gewidmet.

Die Widmung bezieht sich auf die Straßenfläche, die in dem Übersichtsplan Nr. 3 dargestellt ist. Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Widmungsverfügung.

Die Verkehrsfläche wird als Gemeindestraße eingestuft.

Gegen die Widmung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats vom Tage dieser Bekanntmachung anschriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Oberbürgermeister der Stadt Münster (Postanschrift: Der Oberbürgermeister, 48127 Münster) zu erheben. Ein Nachbriefkasten befindet sich am Stadt-



Übersichtsplan Nr. 3

Vermessungs- und Katasteramt

Zeichenerklärung

 uneingeschränkter Verkehr

Gewidmet wird nur die gerasterte Fläche ohne Umrisslinie.

Maßstab 1 : 5.000

haus 1, Klemensstraße 10. Der Widerspruch kann auch direkt beim Vermessungs- und Katasteramt (Postanschrift: Der Oberbürgermeister, Vermessungs- und Katasteramt, 48127 Münster) erhoben werden.

Münster, den 24. Juli 2006

Der Oberbürgermeister
I. V.

Joksch
Stadtbaurat

Widmung von Straßen nach dem Straßen- und Wegegesetz NW

Gemäß § 6 (1) Straßen- und Wegegesetz NW werden folgende im Eigentum der Stadt Münster stehende Straßen dem öffentlichen Straßenverkehr gewidmet:

Kleihorststraße

Das Teilstück der Kleihorststraße von der Bishopinkstraße bis vor dem Grundstück Kleihorststraße 22 einschließlich der Fahrbahn vor den Häusern Kleihorststraße 2, 10, 16 und 18.

Niesingstraße

Von der Bishopinkstraße bis zur Kleihorststraße

Buckstraße

Von der Weseler Straße einschließlich der Stichstraße und dem Rad- und Fußweg zur Bishopinkstraße.

Bishopinkstraße

Der Rad- und Fußweg der Bishopinkstraße zwischen Hausnummer 59 und dem Rad- und Fußweg der Buckstraße

Die Widmungen beziehen sich auf die Straßenflächen, die in dem Übersichtsplan Nr. 4 dargestellt sind. Die als Rad- und Fußweg dargestellten Straßenflächen



Vereinfachte Umlegung G 60: Rosenstraße

Nach § 83 Baugesetzbuch (BauGB) wird bekannt gemacht, dass der vom Umlegungsausschuss der Stadt Münster am 18. 5. 2006 nach § 82 BauGB gefasste Beschluss über die vereinfachte Umlegung G 60: Rosenstraße für die Grundstücke

ON 1

Katthagen, Gemarkung Münster, Flur 3, Flurstück 702,

Frauenstraße, Gemarkung Münster, Flur 3, Flurstück 648,

Rosenstraße, Gemarkung Münster, Flur 4, Flurstück 355,

Überwasserkirchplatz, Gemarkung Münster, Flur 4, Flurstück 357,

ON 2/2.1

Rosenstraße 16, 17, Überwasserkirchplatz 2, 3, Gemarkung Münster, Flur 4, Flurstück 263 einschließlich des Erbbaurechts an dem Grundstück und

ON 3

Überwasserkirchplatz 4, Gemarkung Münster, Flur 4, Flurstück 354

am 27. 7. 2006 unanfechtbar geworden ist.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster wird nach § 83 Abs. 2 BauGB der bisherige Rechtszustand durch den in dem Beschluss über die vereinfachte Umlegung vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der Eigentümerinnen und Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke ein.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Beteiligten können gegen diese Bekanntmachung Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen. Über den Antrag entscheidet das Landgericht Arnsberg, Kammer für Baulandsachen. Wer vor dem Landgericht Anträge zur Hauptsache stellen will, muss sich durch eine Rechtsanwaltschaft vertreten lassen.

Der Antrag muss die Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit bezeichnen, gegen die er sich richtet. Er soll die Erklärung enthalten, inwieweit die Bekanntmachung angefochten wird und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrages dienen.

Der Antrag ist innerhalb von sechs Wochen, nachdem die Unanfechtbarkeit bekannt gemacht worden ist, schriftlich

werden nur für den öffentlichen Radfahrer- und Fußgängerverkehr gewidmet. Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Widmungsverfügung. Die Straßen werden als Gemeindestraßen eingestuft.

Gegen die Widmungen ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats vom Tage dieser Bekanntmachung an schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Oberbürgermeister der Stadt Münster (Postanschrift: Der Oberbürgermeister, 48127 Münster) zu erheben. Ein Nachtbriefkasten befindet sich am Stadthaus 1, Klemensstraße 10. Der Widerspruch kann auch direkt beim Vermessungs- und Katasteramt (Postanschrift: Der Oberbürgermeister, Vermessungs- und Katasteramt, 48127 Münster) erhoben werden.

Münster, den 24. Juli 2006

Der Oberbürgermeister
I. V.

Joksch
Stadtbaurat

Bekanntmachung eines Straßennamens

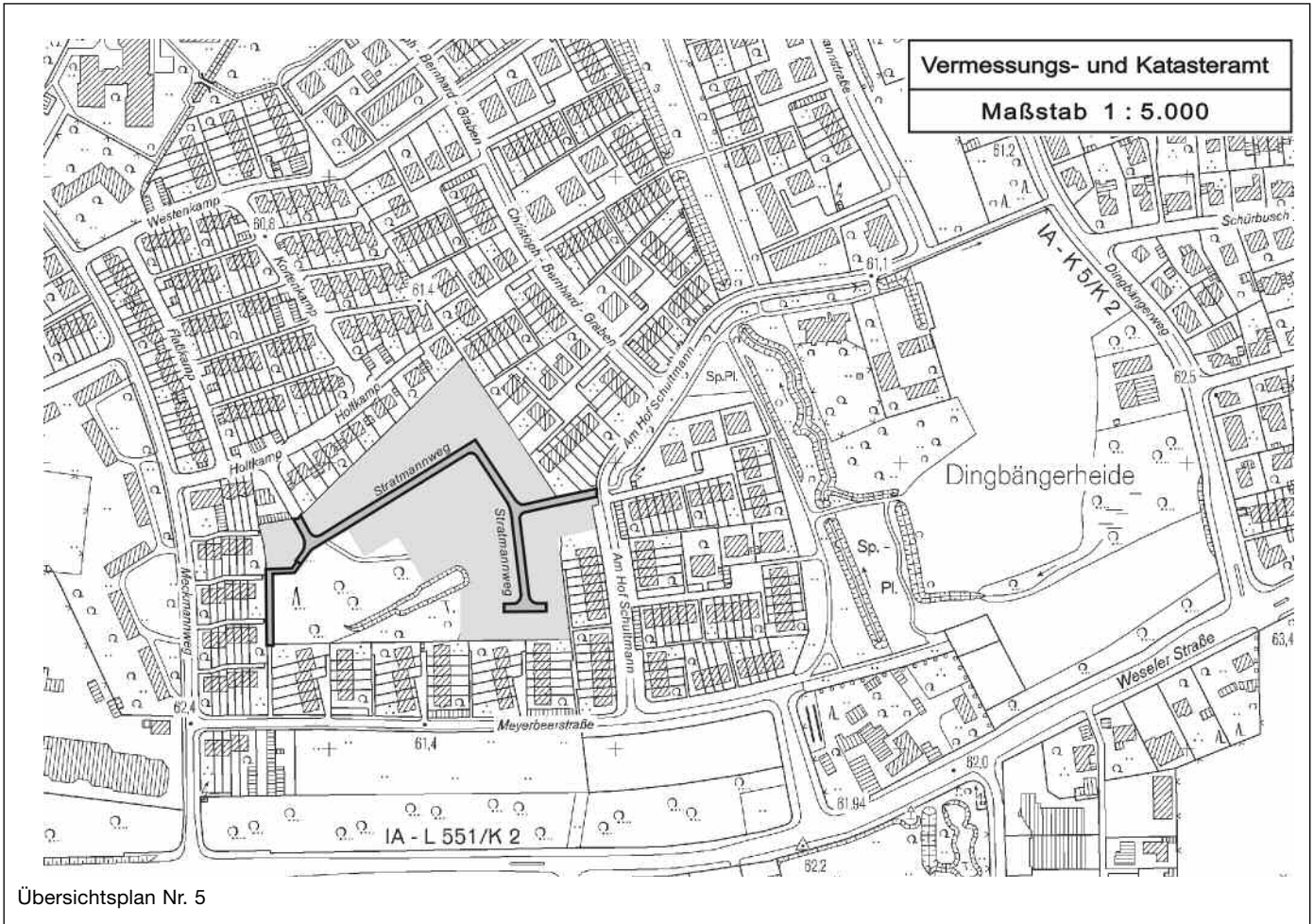
Die Bezirksvertretung Münster-West hat in ihrer Sitzung am 14. 6. 2006 beschlossen:

Die Straße innerhalb des Bebauungsplans Nr. 396 : Mecklenbeck - Weseler Straße / Dingbängerweg / Egelshove - 2. Änderung - , die von der Straße Am Hof Schultmann nach Westen abzweigt, erhält entsprechend der Darstellung im Übersichtsplan Nr. 5 den Straßennamen Stratmannweg (48163 / 06437). In Klammern sind die Postleitzahl und die Schlüsselziffer des amtlichen Straßenverzeichnisses angegeben.

Münster, den 24. Juli 2006

Der Oberbürgermeister
I. V.

Joksch
Stadtbaurat



oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Münster (Postanschrift: Umlegungsausschuss der Stadt Münster, 48127 Münster, Hausanschrift: Stadthaus 3, Albersloher Weg 33, 48155 Münster) zu erklären. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes vollzogen.

Der Nachtbriefkasten befindet sich am Stadthaus 1, Eingang Klemensstraße.

Wird die Frist durch das Verschulden einer bevollmächtigten oder vertretenden Person versäumt, so wird deren Verschulden den vertretenen Beteiligten zugerechnet.

Münster, den 28. Juli 2006

Umlegungsausschuss
der Stadt Münster

L.S.

Dr. Jeddelloh
Vorsitzender

Umlegungsgebiet U 13: Wolbeck-Nord

Nach § 71 Baugesetzbuch (BauGB) wird bekannt gemacht, dass die durch Beschluss des Umlegungsausschusses am 18. 5. 2006 nach § 76 BauGB beschlossene Vorwegnahme der Entscheidung für die Grundstücke,

ON 1

Holtrode, Gemarkung Wolbeck-Kirchspiel, Flur 6, Flurstück 384 und die außerhalb des Umlegungsgebietes gelegenen Grundstücke Flur 19, Flurstücke 24, 25, 42, 50 und 51 und

ON 38

Grenkühlenweg, Gemarkung Wolbeck-Kirchspiel, Flur 6, Flurstück 108 am 25. 7. 2006 unanfechtbar geworden ist.

Nach § 72 (1) BauGB wird mit der Bekanntmachung der bisherige Rechtszu-

stand durch den in der Vorwegnahme vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke ein.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Beteiligten können gegen die Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen. Über den Antrag entscheidet das Landgericht Arnsberg, Kammer für Bau- und Landwirtschaften. Wer vor dem Landgericht Anträge zur Hauptsache stellen will, muss sich durch eine Rechtsanwaltschaft vertreten lassen.

Der Antrag ist innerhalb von sechs Wochen, nachdem die Unanfechtbarkeit bekannt gemacht worden ist, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Münster (Postanschrift: Umlegungsausschuss der Stadt Münster, 48127 Münster, Hausanschrift: Stadthaus 3, Albersloher Weg 33, 48155

Münster) zu erklären. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes vollzogen.

Der Antrag muss die Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit bezeichnen, gegen die er sich richtet. Er soll die Erklärung enthalten, inwieweit die Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit angefochten wird und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrages dienen.

Der Nachbriefkasten befindet sich am Stadthaus 1, Eingang Klemensstraße.

Wird die Frist durch das Verschulden einer bevollmächtigten oder vertretenden Person versäumt, so wird deren Verschulden den vertretenen Beteiligten zugerechnet.

Münster, den 28. Juli 2006

Umlegungsausschuss
der Stadt Münster

L.S.

Dr. Jeddelloh
Vorsitzender

Rat der Stadt Münster Feststellung eines Nachfolgers

Als Mitglied des Rates der Stadt Münster scheidet

Herr Manfred Holtschulte (CDU)

mit Ablauf des 31. 7. 2006 aus.

Nachfolger nach der Reserveliste ist

Herr Richard-Michael Halberstadt, 48143 Münster.

Gemäß § 45 Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen, Kommunalwahlgesetz (KWahlG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. 6. 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. 12. 2003 (GV. NRW. S. 766), habe ich den Nachfolger mit Wirkung vom 1. 8. 2006 festgestellt und mache dies hiermit öffentlich bekannt.

Gegen die Entscheidung kann gemäß § 45 (2) i. V. m. § 39 (1) KWahlG

- jede/r Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben. Der Einspruch ist schriftlich oder mündlich zur Nieder-

schrift beim Stadtdirektor als Wahlleiter, Stadt Münster, (Postanschrift: 48127 Münster) zu erklären.

Ein Nachbriefkasten (Fristwahrung) befindet sich am Stadthaus 1, Klemensstraße 10.

Der Einspruch kann auch direkt beim Amt für Bürgerangelegenheiten - Wahlamt - (Postanschrift: Stadt Münster, Der Oberbürgermeister, Amt für Bürgerangelegenheiten - Wahlamt - 48127 Münster, Hausanschrift: Klemensstraße 10, 48143 Münster) erhoben werden.

Münster, den 20. Juli 2006

Stadt Münster
Stadtdirektor als Wahlleiter
Hartwig Schultheiß

Bekanntmachung des Erörterungstermins im Planfeststellungsverfahren nach dem Bundeswasserstraßengesetz für den Ausbau des Dortmund-Ems-Kanals von km 66, 175 bis km 68, 550 - Los 11 - und von km 68, 550 bis km 70,350 - Los 12 - (Querschnittserweiterung Stadtstrecke Münster)

I.

Die gemäß § 73 Abs. 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. 1. 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes vom 5. 5. 2004 (BGBl. I S. 718), durchzuführende Erörterung der Stellungnahmen und Einwendungen, die zu o.g. Vorhaben eingegangen sind, findet vom 15. 8. 2006 bis 17. 8. 2006 in der Mehrzweckhalle der Stadtwerke Münster GmbH, Hafenplatz 1 (gegenüber „Cineplex Münster“), 48155 Münster, statt.

Die Erörterung erfolgt nach folgender **Tagesordnung:**

- **Dienstag, 15. 8. 2006**
9.00 bis 13.00 Uhr
Erörterung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange
- **Dienstag, 15. 8. 2006**
14.00 bis 18.00 Uhr
Erörterung der Einwendungen
- **Mittwoch, 16. 8. 2006**
9.00 bis 13.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Erörterung der Einwendungen
- **Donnerstag, 17. 8. 2006**
9.00 bis 13.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr

Bei Bedarf ist eine Verlängerung der Erörterung über 13.00 Uhr bzw. über 18.00 Uhr hinaus täglich möglich. Falls erforderlich, wird die Erörterung auch zu einem späteren Termin fortgesetzt.

II.

1. Die betroffenen Behörden sowie die anerkannten Naturschutzverbände und diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden zu der Erörterung gesondert schriftlich geladen, wobei in der Ladung wegen der Vielzahl der eingegangenen Stellungnahmen/Einwendungen jeweils der genaue Termin (entsprechender Tag mit Angabe ob vor- oder nachmittags) verbindlich festgelegt wird.
2. Die Erörterung ist nicht öffentlich (§ 73 Abs. 6 Satz 6 in Verbindung mit § 68 Abs. 1 Satz 1 VwVfG).
3. Die Teilnahme am Termin ist jedem, der rechtzeitig Einwendungen erhoben hat, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten (Betroffenen) auch ohne ihn verhandelt und entschieden werden kann.
4. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin und durch Vertreterbestellung entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Münster, den 13. Juli 2006
Az.: P-143.3/157

Wasser- und Schifffahrtsdirektion West
- Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde -

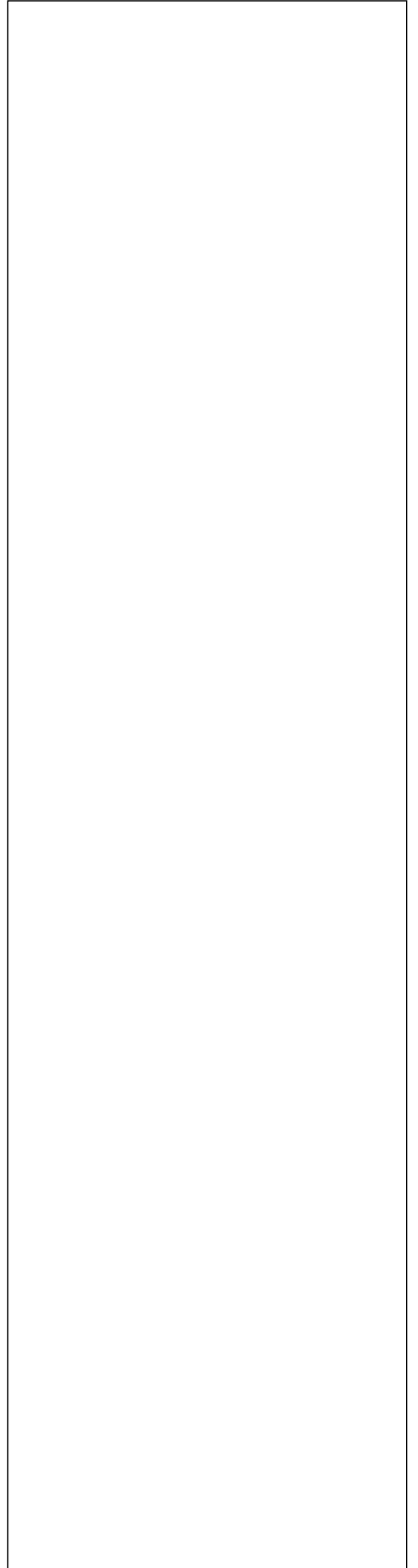
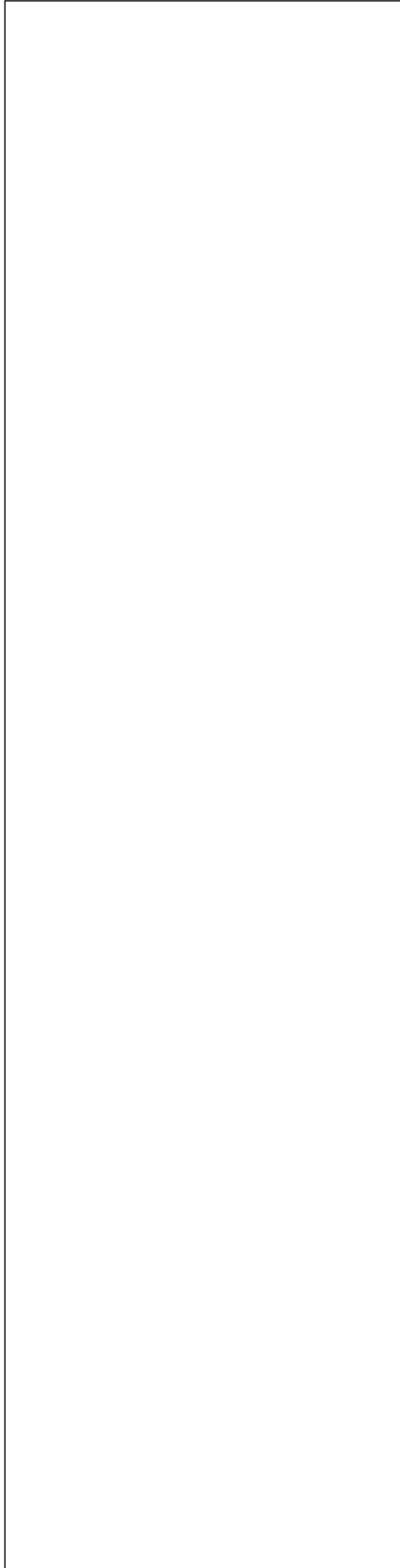
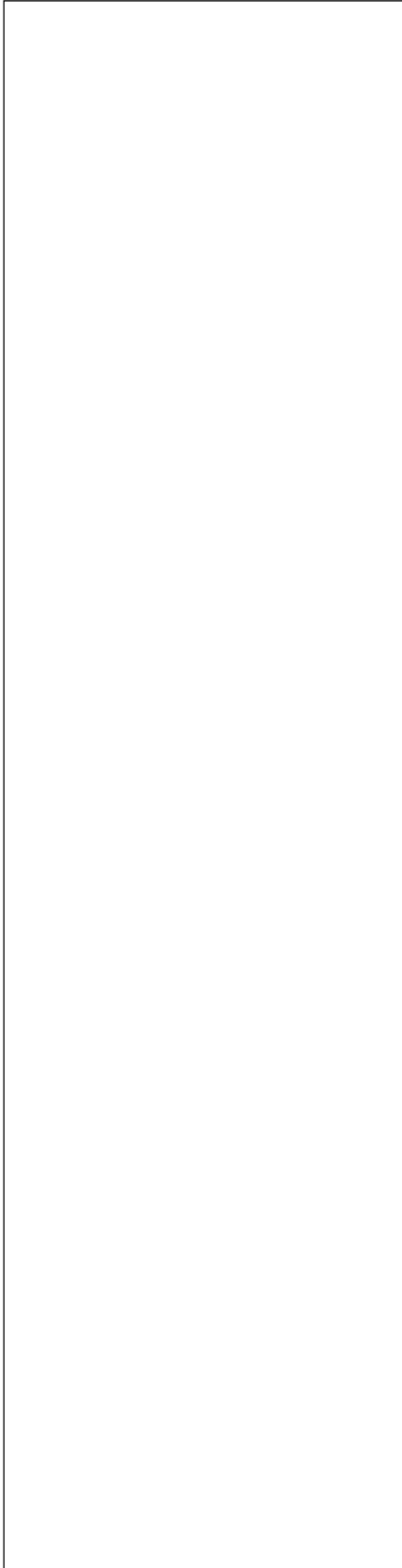
Im Auftrag
Gosebrock-Heimann

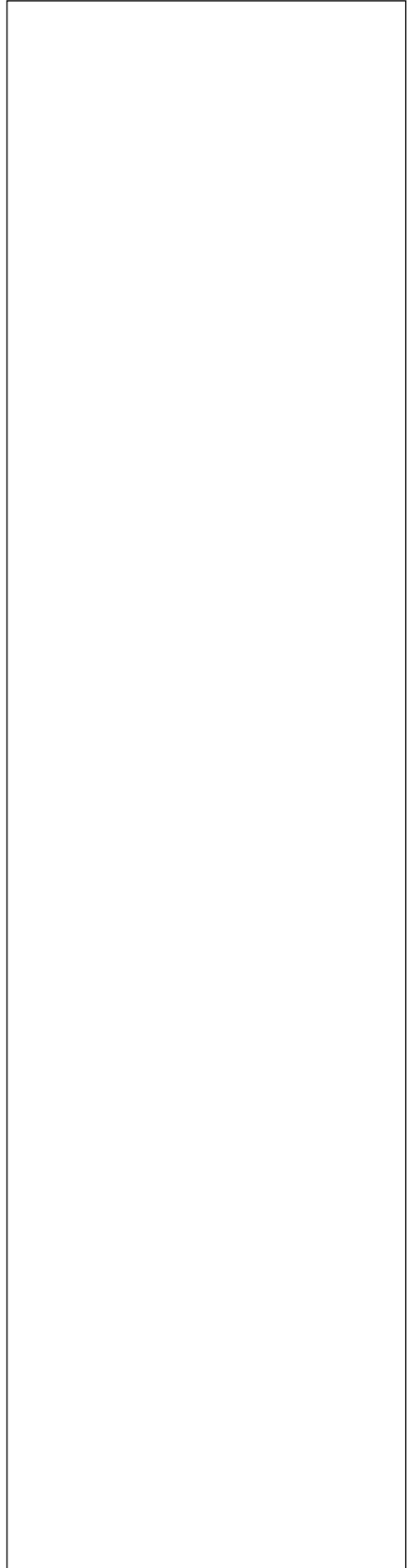
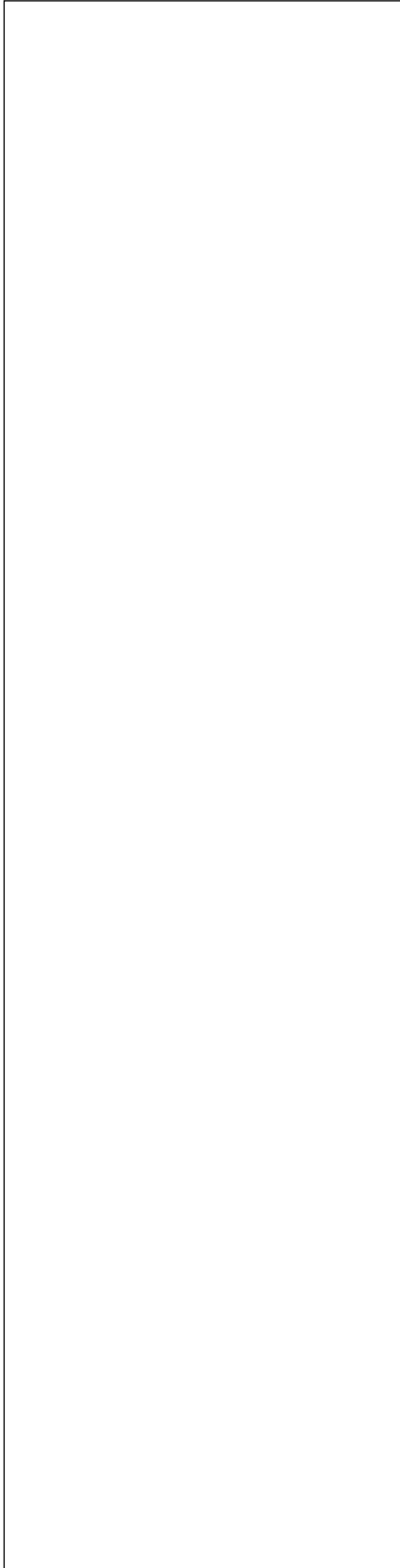
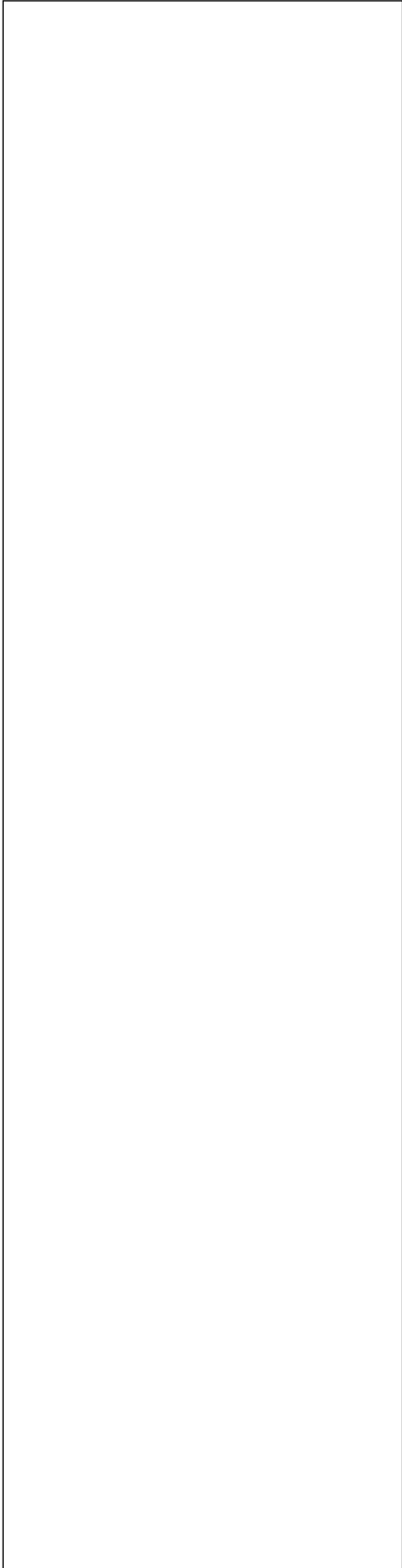
Der Erörterungstermin für das vorstehende Planfeststellungsverfahren wird hiermit bekannt gemacht.

Münster, den 27. Juli 2006

Der Oberbürgermeister
I. V.

Schultheiß
Stadtdirektor



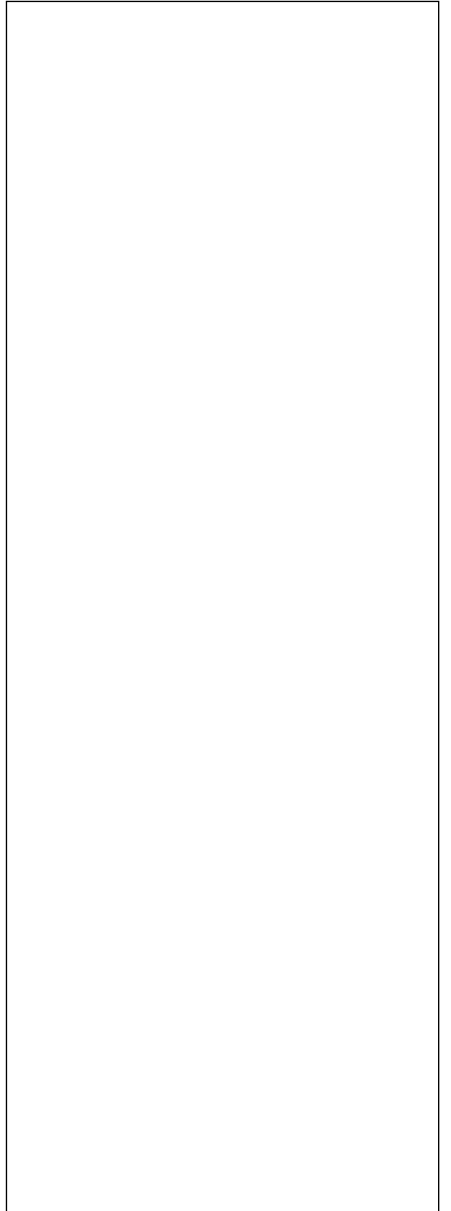
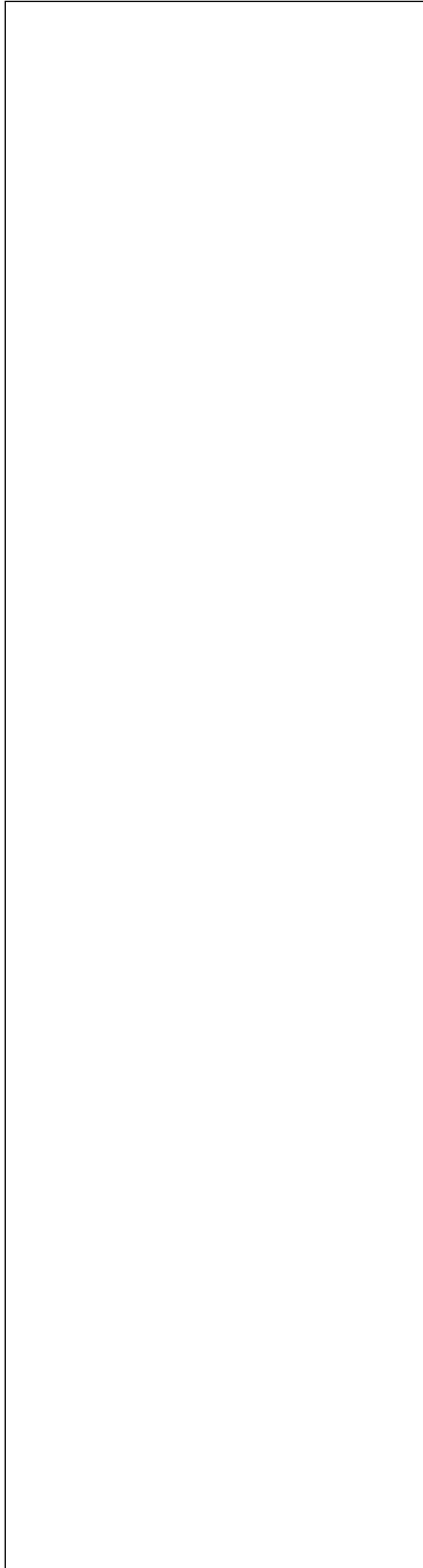
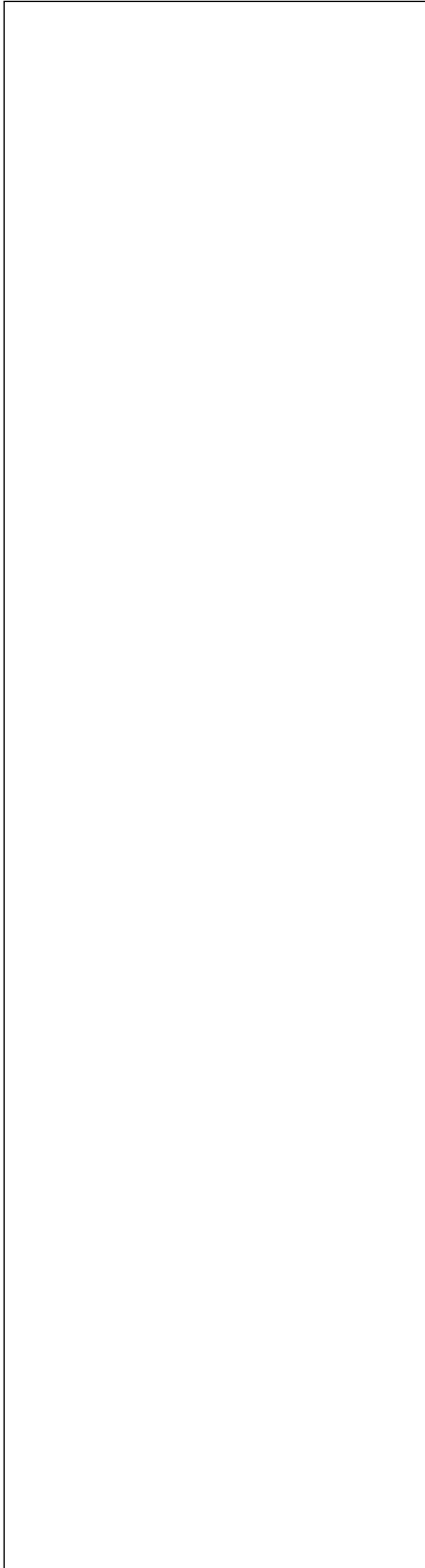


Absender:

STADT MÜNSTER

Presse- und Informationsamt

48127 Münster



Herausgegeben von der Stadt Münster
– Presse- u. Informationsamt –,
Stadthaus 1, Klemensstraße 10, 48143 Münster
Redaktion: Christian Büttner
Tel. (02 51) 4 92 - 13 51, Fax (02 51) 4 92 - 77 64
E-Mail: buettner@stadt-muenster.de
Einzelpreis: 1,00 €, Bezugsgeld jährlich 32,00 €.
Abonnementsbestellungen:
Stadt Münster – Presse- u. Informationsamt –,
Kündigung spätestens bis zum 15. Dezember für
den 1. Januar des folgenden Jahres.
Einzelnummern sind in der Münster-Information im
Stadthaus 1 erhältlich.
Außerdem abrufbar in Münsters Stadtnetz unter
www.muenster.de/stadt/amsblatt
Druck: Joh. Burlage
48157 Münster, Kiesekampweg 2, Ruf 2 42 22